

Bundesarbeitsgericht
Sechster Senat

Urteil vom 22. Februar 2024
- 6 AZR 125/23 -
ECLI:DE:BAG:2024:220224.U.6AZR125.23.0

I. Arbeitsgericht Wiesbaden

Urteil vom 17. März 2022
- 5 Ca 686/21 -

II. Hessisches Landesarbeitsgericht

Teilurteil vom 25. Januar 2023
- 18 Sa 889/22 -

Entscheidungsstichworte:

Teilurteil - Zustellungsveranlasser iSd. § 172 ZPO

Leitsätze:

1. Das Erfordernis der Widerspruchsfreiheit betrifft nicht von Amts wegen zu prüfende Zulässigkeitsfragen und steht deshalb der Zulässigkeit von Teilurteilen nicht entgegen.

2. Bei von Amts wegen vorzunehmenden Zustellungen ist allein das Gericht „Zustellender“ iSd. § 172 Abs. 1 ZPO.

BUNDESARBEITSGERICHT



6 AZR 125/23

18 Sa 889/22

Hessisches

Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am

22. Februar 2024

URTEIL

Schmidt-Brenner, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Vermerk

Das Urteil vom 22. Februar 2024 wurde durch
Beschluss vom 26. August 2024 in Rn. 50 der
Entscheidungsgründe berichtigt und untrennbar
verbunden.

04.09.2024, Batzk

In Sachen

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 2024 durch die Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Spelge, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Wemheuer, den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Heinkel sowie die ehrenamtlichen Richter Kühner und Sieberts für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Teilurteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 25. Januar 2023 - 18 Sa 889/22 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer auf § 134 Abs. 1 InsO gestützten Insolvenzanfechtung. 1

Der Kläger war Sachwalter in dem auf Antrag vom 24. November 2020 am 1. Februar 2021 eröffneten, in Eigenverwaltung durchgeführten und mit Wirkung vom 2. Dezember 2021 aufgehobenen Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wiesbaden e.V. (im Folgenden Schuldner). 2

Der vom Insolvenzgericht bestätigte Insolvenzplan vom 29. Juli 2021 enthielt in dem gestaltenden Teil C Ziff. II.9 folgende Bestimmung: 3

„9. Anfechtungsansprüche und Haftungsansprüche im weiteren Sinne

Der Sachwalter wird gem. § 259 Abs. 3 InsO ermächtigt, die zum Zeitpunkt der Aufhebung des Insolvenzverfahrens rechtshängigen Rechtsstreite fortzuführen, welche die Verfolgung von Ansprüchen aus Insolvenzanfechtung nach §§ 129 ff., § 280 InsO zum Gegenstand haben. ...“

Die seit 1984 beim Schuldner angestellte Beklagte war seit 1998 im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses als Geschäftsführerin tätig. 4

In der Zeit von Januar 2017 bis Januar 2020 bezog sie vom Schuldner zusätzlich zu ihrem Geschäftsführergehalt zahlreiche monetäre Leistungen, darunter die Bezahlung der Kosten für einen chirurgischen Eingriff im Januar 2017. Nachdem die Beklagte am 23. Januar 2017 von dem behandelnden Kranken- 5

haus zur Vorauszahlung der mutmaßlichen Behandlungskosten iHv. 11.200,00 Euro aufgefordert worden war, wies der stellvertretende Geschäftsführer des (späteren) Schuldners mit E-Mail vom 24. Januar 2017 die noch am selben Tag ausgeführte Zahlung dieses Betrags an das Krankenhaus an.

Mit Schreiben vom 16. August 2021 erklärte der Kläger unmittelbar gegenüber der Beklagten die Anfechtung wegen unentgeltlicher Leistungen iHv. ca. einer Million Euro, darunter auch die streitgegenständlichen Behandlungskosten, und setzte eine Zahlungsfrist bis zum 31. August 2021. Nachdem der Rechtsanwalt der Beklagten dem Büro des Klägers mit E-Mail vom 23. August 2021 mitgeteilt hatte, im Insolvenzverfahren des Schuldners von der Beklagten mandatiert zu sein, wurde ihm noch am selben Tag das Anfechtungsschreiben per E-Mail zur Kenntnisnahme übermittelt. Mit dem wiederum persönlich an die Beklagte übersandten Schreiben vom 1. September 2021 erinnerte der Kläger an die Anfechtung. In der Folge nahm der Rechtsanwalt der Beklagten zu den Gründen der Anfechtung mit Schreiben vom 15. September 2021 gegenüber den Prozessbevollmächtigten des Klägers Stellung.

6

Am 3. Oktober 2021 reichte der Kläger in seiner Eigenschaft als Sachwalter über das Vermögen des Schuldners Anfechtungsklage iHv. rund 750.000,00 Euro gegen die Beklagte ein mit der Bitte um beschleunigte Zustellung wegen der Ausschlusswirkung des § 259 Abs. 3 InsO. Das Rubrum der Klageschrift enthielt keine Angaben zu etwaigen Prozessbevollmächtigungen. Das Arbeitsgericht stellte deshalb die Klage der Beklagten am 7. Oktober 2021 persönlich zu. Ausweislich eines von der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts ebenfalls am 7. Oktober 2021 gefertigten Vermerks meldete sich der Rechtsanwalt der Beklagten noch am selben Tag telefonisch und teilte mit, dass er entsprechend einer vorliegenden Generalvollmacht die Beklagte vertrete und die Klageschrift dringend benötige. Auf dem Blatt des Vermerks notierte eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des Gerichts handschriftlich am 8. Oktober 2021, dass der Rechtsanwalt der Beklagten fernmündlich nunmehr erklärt habe, den Klageschriftsatz von seiner Mandantin erhalten zu haben und sein Antrag damit erledigt sei.

7

Mit seiner Anfechtungsklage hat der Kläger ua. die Rückzahlung der Behandlungskosten iHv. 11.200,00 Euro geltend gemacht und die Auffassung vertreten, es handele sich um eine iSd. § 134 Abs. 1 InsO unentgeltliche Leistung des Schuldners an die Beklagte. Er sei zur Führung des Anfechtungsprozesses nach § 259 Abs. 3 InsO befugt, da die Klage am 7. Oktober 2021 der Beklagten wirksam zugestellt und damit rechtzeitig vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens erhoben worden sei. Der nunmehrige Prozessbevollmächtigte der Beklagten sei zum Zeitpunkt ihrer Zustellung durch das Arbeitsgericht noch nicht iSv. § 172 Abs. 1 Satz 1 ZPO bestellt gewesen. 8

Der Kläger hat - soweit für die Revision gegen das vorliegende Teilurteil von Bedeutung - beantragt, 9

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 11.200,00 Euro nebst Zinsen iHv. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1. September 2021 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, dem Kläger fehle vorliegend die Prozessführungsbefugnis. Der Rechtsstreit sei bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens nicht rechtshängig gewesen. Die Klage habe statt an sie persönlich an ihren Prozessbevollmächtigten zugestellt werden müssen. Dessen umfassende Bevollmächtigung sei dem Kläger bereits durch die Anmeldung ihrer Forderung zur Insolvenztabelle bekannt gewesen. Zudem habe der Kläger durch den E-Mail-Verkehr zur Insolvenzanfechtung und die anwaltliche Stellungnahme vom 15. September 2021 von der Bevollmächtigung ausgehen müssen und in einem weiteren Rechtsstreit zwischen den Parteien vor dem Arbeitsgericht Wiesbaden sogar eingeräumt, Zustellungen in Anfechtungsverfahren bewusst an die Partei und nicht an einen Prozessbevollmächtigten zu veranlassen. Auch der Vorsitzende der zuständigen Kammer des Arbeitsgerichts habe von der Bevollmächtigung gewusst. Eine Heilung nach § 189 ZPO scheidet aus. Es fehle an der dafür erforderlichen Zustellungsabsicht, da die Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts lediglich die Übersendung der Klageschrift zur Kenntnisnahme an ihren Prozessbevollmächtigten angeboten habe. 10

Bei den arbeitgeberseitig übernommenen Behandlungskosten iHv. 11.200,00 Euro handele es sich nicht um unentgeltliche Leistungen iSv. § 134 Abs. 1 InsO. Die Zuwendung sei als Beihilfe zu Gesundheitskosten und zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit erbracht worden. Bei der Beklagten sei wegen einer schweren Gonarthrose eine dringende Operation beider Knie veranlasst gewesen, welche eine Gewichtsreduzierung von mindestens 50 Kilogramm vorausgesetzt habe. Ihre Krankenkasse habe die Übernahme der Kosten für einen chirurgischen Eingriff zur Gewichtsreduktion abgelehnt und stattdessen ein zwölfmonatiges Sport- und Abnehmprogramm vorgeschlagen. Ihr hoher Arbeitseinsatz von 80 Wochenstunden habe der Teilnahme an einem solchen Konzept entgegengestanden. Der Vorstand habe sich deshalb zur Kostenübernahme bereit erklärt, damit durch eine anschließende Knieoperation ihre Leistungsfähigkeit kurzfristig wiederhergestellt werden könne. Für eine solche Entscheidung komme diesem eine breite, gerichtlich nicht überprüfbare Einschätzungsprärogative zu. Die Gegenleistung liege in den vom Schuldner ersparten Ausfallkosten für eine Führungskraft und damit in dessen eigenem Interesse. 11

Das Arbeitsgericht hat der Anfechtungsklage vollumfassend stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten, soweit sie sich gegen die Verurteilung zur Rückerstattung der Behandlungskosten iHv. 11.200,00 Euro richtet, mit Teilurteil vom 25. Januar 2023 zurückgewiesen und hinsichtlich der übrigen angefochtenen Leistungen Fortsetzungstermin mit Auflagen anberaumt. Mit ihrer gegen das Teilurteil eingelegten Revision verfolgt die Beklagte ihren diesbezüglichen Klageabweisungsantrag weiter. 12

Entscheidungsgründe

Die Revision gegen das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts ist un begründet. Die Beklagte muss die Behandlungskosten iHv. 11.200,00 Euro nach § 143 Abs. 1 Satz 1 InsO an die Insolvenzmasse zurückgewähren. Die Über 13

nahme dieser Kosten durch den (späteren) Schuldner ist eine unentgeltliche Leistung iSv. § 134 Abs. 1 InsO.

I. Die von Amts wegen zu überprüfenden Voraussetzungen für den Erlass eines Teilurteils nach § 301 Abs. 1 ZPO iVm. § 64 Abs. 6 Satz 1 ArbGG durch das Landesarbeitsgericht (*vgl. hierzu zB BAG 23. Februar 2022 - 4 AZR 250/21 - Rn. 10 mwN; 24. Februar 2021 - 10 AZR 8/19 - Rn. 30 mwN, BAGE 174, 193*) sind vorliegend erfüllt. 14

1. Nach § 301 Abs. 1 Satz 1 ZPO hat das Gericht die Entscheidung durch Endurteil (Teilurteil) zu erlassen, wenn von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen nur ein (Teil-)Anspruch zur Endentscheidung reif ist, insoweit also Teilbarkeit der Klageforderung besteht. Des Weiteren darf ein Teilurteil nur ergehen, wenn die (abstrakte) Gefahr einander widersprechender Entscheidungen ausgeschlossen ist, sogenanntes Gebot der Widerspruchsfreiheit. Hierfür genügt bereits die Abhängigkeit des durch Teilurteil beschiedenen Anspruchs und der noch rechtshängigen Ansprüche von gemeinsamen Vorfragen. Das ist ua. der Fall, wenn bei einer Mehrheit selbständiger prozessualer Ansprüche zwischen diesen eine materiell-rechtliche Verzahnung besteht (*vgl. zu allem zB BAG 23. Februar 2022 - 4 AZR 250/21 - Rn. 11 mwN; 24. Februar 2021 - 10 AZR 8/19 - Rn. 31 mwN, BAGE 174, 193; 8. Februar 2022 - 1 AZR 233/21 - Rn. 13 mwN, BAGE 177, 112; 8. September 2011 - 2 AZR 388/10 - Rn. 54 mwN; 23. März 2005 - 4 AZR 243/04 - zu I der Gründe mwN, BAGE 114, 194; BGH 25. Juni 2020 - I ZB 108/19 - Rn. 15 ff. mwN; 21. August 2014 - VII ZR 24/12 - Rn. 9 mwN*). 15

2. Danach konnte das Landesarbeitsgericht durch Teilurteil entscheiden. 16

a) Bei den arbeitgeberseitig übernommenen Behandlungskosten handelt es sich um einen prozessual eigenständigen Einzelanspruch einer im Wege der objektiven Klagehäufung iSv. § 260 ZPO vom Kläger mit der Insolvenzanfechtungsklage (§ 143 Abs. 1 InsO) geltend gemachten Mehrheit von selbständigen prozessualen Ansprüchen. Umstände, welche die erforderliche Entscheidungsreife iSd. § 301 Abs. 1 Satz 1 ZPO wegen einer im Zeitpunkt des Teilurteilserlasses 17

nicht hinreichend geklärten Tatsachengrundlage in Zweifel ziehen (*zu den Anforderungen sh. zB BAG 22. Januar 2020 - 10 AZR 387/18 - Rn. 17 f. mwN, BAGE 169, 285; BGH 25. Juni 2020 - I ZB 108/19 - Rn. 17*), sind nicht dargelegt.

b) Das Gebot der Widerspruchsfreiheit stand der Zulässigkeit des Teilurteils nicht entgegen. Dieses Erfordernis bezieht sich nicht auf von Amts wegen zu prüfende Zulässigkeitsfragen (*vgl. OLG Köln 7. März 2013 - I-19 U 5/13 ua. - zu I 2 der Gründe; 26. Juni 1991 - 2 U 171/90 -; ablehnend allerdings für nur auf Rüge zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzungen sh. OLG Celle 28. Februar 1996 - 2 U 186/95 -; die Zulässigkeit ersichtlich unterstellend etwa OLG Stuttgart 26. Juni 2017 - 10 U 132/15 - zu II der Gründe; Hanseatisches OLG Hamburg 14. April 2016 - 5 U 117/12 - juris-Rn. 106 ff.; vgl. auch OLG Frankfurt 28. Mai 2020 - 26 Sch 7/19 - zu II 1 der Gründe; ablehnend bei fehlender Parteifähigkeit allerdings im Zusammenhang mit auf Gesamthandvermögen bezogenen Prozessen OLG Düsseldorf 17. Juli 2019 - 14 U 107/15 - juris-Rn. 457; zustimmend: Zöller/Feskorn ZPO 35. Aufl. § 301 Rn. 12; Stein/Jonas/Althammer ZPO 23. Aufl. § 301 Rn. 29; Rensen in Wieczorek/Schütze ZPO 5. Aufl. § 301 Rn. 31*). 18

aa) Zu diesen von Amts wegen zu prüfenden Prozessvoraussetzungen gehören ua. die Zulässigkeit der Berufung (*sh. zB BAG 28. Juni 2023 - 5 AZR 9/23 - Rn. 13; 24. Mai 2023 - 7 AZR 169/22 - Rn. 12 mwN*) und die Prozessführungsbefugnis (*st. Rspr., zB BAG 25. Februar 2015 - 5 AZR 593/13 - Rn. 15; BGH 20. April 2023 - I ZR 140/22 - Rn. 13 mwN*). Letztere ist vorliegend zu prüfen, weil die Voraussetzungen der entsprechend auf Sachwalter anwendbaren Bestimmung des § 259 Abs. 3 InsO (*BGH 8. Februar 2024 - IX ZR 194/22 - Rn. 9; 16. Juni 2016 - IX ZR 114/15 - Rn. 11 f., BGHZ 210, 372; 24. März 2016 - IX ZR 157/14 - Rn. 7*) streitbefangen sind. Nach dieser Norm kommt bei entsprechender Gestaltung des bestätigten Insolvenzplans (§ 221 Satz 2, § 248 Abs. 1 InsO) dem Insolvenzverwalter nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Befugnis zu, im Wege einer (gewillkürten) Prozessstandschaft (*vgl. zB BGH 26. April 2018 - IX ZB 49/17 - Rn. 16 mwN; zur gesetzlichen Prozessstandschaft sh. BGH 24. März 2016 - IX ZR 157/14 - Rn. 7*) einen anhängigen Anfechtungsrechtsstreit fortzuführen. 19

bb) Zwar besteht auch bei diesen für sämtliche zwischen den Parteien streitbefangenen Einzelansprüchen geltenden Zulässigkeitsvoraussetzungen die (abstrakte) Gefahr, dass sie von den Gerichten in jeder Instanz im Rahmen eines weiteren Teil- oder des Schlussurteils abweichend beurteilt werden und es dadurch zu widersprüchlichen Entscheidungen kommen kann. Dies steht - bei Vorliegen der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen - dem Erlass eines Teilurteils nach § 301 Abs. 1 Satz 1 ZPO jedoch nicht entgegen. Ein Teilurteil trennt den Rechtsstreit in zwei oder mehrere selbständige Verfahren, die nach dessen Erlass so zueinanderstehen, als wären die Ansprüche von vornherein isoliert eingeklagt worden (vgl. BAG 7. Juli 2011 - 2 AZR 396/10 - Rn. 14; BGH 30. Oktober 1997 - VII ZR 299/95 - zu II 3 a der Gründe; zur Streitgenossenschaft BGH 1. Oktober 2013 - VI ZR 409/12 - Rn. 10). Bei einer Geltendmachung der verschiedenen Streitgegenstände in getrennten Verfahren bestünde ebenfalls die Gefahr einer unterschiedlichen Beurteilung etwa der Prozessführungsbefugnis oder der Zulässigkeit der Berufung durch die Gerichte und insoweit widersprechender Entscheidungen. Würde das Gebot der Widerspruchsfreiheit auch für die allgemeinen, von Amts wegen zu berücksichtigenden Prozessvoraussetzungen gelten, wären Teilurteile praktisch ausgeschlossen (vgl. OLG Köln 26. Juni 1991 - 2 U 171/90 -; Zöller/Feskorn ZPO 35. Aufl. § 301 Rn. 12). Ebenso hätte es eine Partei in der Hand, durch - auch offensichtlich unbegründete - Zulässigkeitsrügen den Erlass eines Teilurteils zu verhindern und damit den Zweck des § 301 ZPO zu unterlaufen, hinsichtlich des entscheidungsreifen Teils möglichst schnell einen Titel zu schaffen (zum Beschleunigungszweck des § 301 ZPO vgl. zB: BAG 28. Juni 2018 - 8 AZR 141/16 - Rn. 21; 10. November 2011 - 6 AZR 342/10 - Rn. 20 mwN; BGH 24. Februar 2015 - VI ZR 279/14 - Rn. 7 mwN; Musielak/Voit/Musielak ZPO 20. Aufl. § 301 Rn. 1; Anders/Gehle/Hunke ZPO 82. Aufl. § 301 Rn. 4; Rensen in Wieczorek/Schütze ZPO 5. Aufl. § 301 Rn. 1; BeckOK ZPO/Elzer Stand 1. Dezember 2023 § 301 Rn. 4; Hk-ZPO/Saenger 10. Aufl. § 301 Rn. 1).

II. Die Revision ist entgegen der Annahme des Klägers nicht bereits deshalb erfolglos, weil die Berufung der Beklagten unzulässig ist. Diese genügt den

gesetzlichen Anforderungen nach § 519 Abs. 2 ZPO iVm. § 64 Abs. 6 Satz 1 ArbGG.

1. Nach § 519 Abs. 2 ZPO muss die Berufungsschrift das Urteil bezeichnen, gegen das das Rechtsmittel gerichtet ist und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde. Zum notwendigen Inhalt der Berufungsschrift gehört dabei auch die eindeutige Angabe, für und gegen wen sie eingelegt ist. Die Person des Berufungsklägers ebenso wie die des Berufungsbeklagten müssen im Interesse der Rechtssicherheit eindeutig bestimmt sein, ohne dabei rein formalistische Anforderungen aufzustellen. Die Parteibezeichnung ist rechtsschutzgewährend auszulegen (vgl. *zB BAG 13. Dezember 2012 - 6 AZR 348/11 - Rn. 41 mwN, BAGE 144, 125*). Es genügt, wenn bei einer verständigen Würdigung des Vorgangs der Rechtsmitteleinlegung jeder Zweifel an der Person des Berufungsklägers ausgeschlossen ist (vgl. *etwa BAG 29. August 2007 - 4 AZR 571/06 - Rn. 15 mwN; sh. auch BAG 29. Juni 1977 - 5 AZR 72/77 -; BGH 7. März 2023 - VI ZB 74/22 - Rn. 8 mwN; 26. April 2022 - XI ZB 27/21 - Rn. 8 f. mwN*). An die Bezeichnung des Rechtsmittelgegners sind dabei weniger strenge Anforderungen zu stellen als an die des Rechtsmittelführers (vgl. *zB BGH 7. März 2023 - VI ZB 74/22 - Rn. 8 mwN; 19. März 2019 - VI ZB 50/17 - Rn. 9 mwN*). Nicht erforderlich ist die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Rechtsmittelbeklagten bzw. seines Prozessbevollmächtigten (*sh. hierzu BAG 16. September 1986 - GS 4/85 - zu B II der Gründe mwN, BAGE 53, 30; 25. September 1996 - 1 ABR 25/96 - zu B II 3 der Gründe*).

2. Gemessen an diesen Grundsätzen ist die Berufung nicht unzulässig, weil die Berufungsschrift vom 17. Juni 2022 den Kläger als Berufungsgegner nicht korrekt und vollständig bezeichnet hat.

a) Zwar hat die Beklagte in der Berufungsschrift den Kläger infolge eines Buchstabendrehers unzutreffend bezeichnet und nicht ausdrücklich angeführt, ob das Berufungsverfahren gegen diesen persönlich oder in seiner Eigenschaft als (ehemaliger) Sachwalter geführt werden soll. Auch hat sie der Berufungsschrift keine Kopie der angefochtenen Entscheidung beigelegt bzw. sie innerhalb

der Rechtsmittelfrist nachgereicht, aus der der Rechtsmittelgegner unmissverständlich hätte entnommen werden können.

b) Entgegen der Auffassung des Klägers lässt die zutreffende Nennung des erstinstanzlichen Gerichts in Verbindung mit dem korrekten Aktenzeichen des angegriffenen Urteils im Kopf des Schriftsatzes und die unter Angabe des Verkündungs- und Zustellungstermins erfolgte Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, jedoch mit hinreichender Eindeutigkeit erkennen, gegen wen sich die Berufung richtet. Insoweit ist offensichtlich, dass bei der Namensnennung lediglich ein Schreibfehler mittels Buchstabendreher unterlaufen ist. Ebenso lässt sich wegen der eindeutigen Urteilsbezeichnung durch Auslegung unmissverständlich feststellen, dass der Kläger nicht persönlich, sondern in seiner Eigenschaft als Sachwalter über das Vermögen des Schuldners gemeint ist. Anhaltspunkte für einen Willen der Beklagten, abweichend von den Parteirollen erster Instanz den Kläger nunmehr als Privatperson in das Berufungsverfahren einzubeziehen, gibt es nicht. Unklarheiten hinsichtlich der Person des Rechtsmittelgegners sind darum mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen. Davon ist im Ergebnis auch das Landesarbeitsgericht in Abgrenzung zu der Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 22. Februar 2012 (- I-15 U 130/11 ua. -) zutreffend ausgegangen. 25

III. Die Revision ist jedoch unbegründet, weil das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten angesichts der zulässigen und begründeten Anfechtungsklage zu Recht zurückgewiesen hat. 26

1. Die Klage ist zulässig. 27

a) Der Kläger ist für den vorliegenden Rechtsstreit prozessführungsbefugt iSd. § 259 Abs. 3 InsO. 28

aa) § 259 Abs. 3 InsO verleiht dem Insolvenzverwalter bzw. dem Sachwalter (*dazu vorstehend Rn. 19*) ungeachtet der Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Befugnis, einen bereits anhängigen Anfechtungsrechtsstreit fortzuführen, wenn dies wie vorliegend im gestaltenden Teil des bestätigten Insolvenzplans 29

vorgesehen ist (§ 221 Satz 2, § 248 Abs. 1 InsO). Mit Hilfe dieser Regelung soll vermieden werden, dass sich der Anfechtungsprozess mit der Aufhebung des Verfahrens erledigt und der Anfechtungsgegner aus diesem Grund den gegen ihn eingeleiteten Rechtsstreit zu verschleppen sucht (*BT-Drs. 12/2443 S. 214*). Die auf einen noch nicht beendeten anhängigen Rechtsstreit zugeschnittene Regelung erlaubt aber nicht, eine Anfechtungsklage erst nach Aufhebung des Verfahrens einzuleiten. Ist das Insolvenzverfahren oder die Eigenverwaltung aufgehoben worden, schließt das Gesetz eine Prozessführungsbefugnis des Insolvenzverwalters bzw. des Sachwalters für neue, erst anhängig zu machende Anfechtungsklagen aus. Da aufgrund des systematischen Kontextes „anhängig“ iSd. § 259 Abs. 3 InsO „rechtshängig“ bedeutet, liegt ein anhängiger Rechtsstreit im Sinne der Norm auch dann nicht vor, wenn zum Zeitpunkt der Verfahrensaufhebung lediglich eine Anfechtungsklage eingereicht, diese aber noch nicht (wirksam) zugestellt ist (*vgl. etwa BGH 26. April 2018 - IX ZB 49/17 - Rn. 16; 11. April 2013 - IX ZR 122/12 - Rn. 11 mwN; 10. Dezember 2009 - IX ZR 206/08 - Rn. 10 mwN*).

bb) Die Voraussetzungen des § 259 Abs. 3 InsO sind erfüllt. Die Anfechtungsklage wurde von der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts am 7. Oktober 2021 und damit vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens zum 2. Dezember 2021 wirksam zugestellt. Sie war zu diesem Zeitpunkt somit rechtshängig und damit anhängig iSv. § 259 Abs. 3 InsO. Etwas anderes folgt nicht daraus, dass das Arbeitsgericht die Klage der Beklagten persönlich und nicht ihrem Prozessbevollmächtigten zugestellt hat. 30

(1) In einem anhängigen Verfahren hat die Zustellung nach der Grundregel des § 172 Abs. 1 Satz 1 ZPO - ausschließlich - an den für den (jeweiligen) Rechtszug bestellten Prozessbevollmächtigten zu erfolgen. Diese in § 172 Abs. 1 Satz 1 ZPO enthaltene Verpflichtung des Gerichts soll gewährleisten, dass der Rechtsanwalt, in dessen Verantwortung die Prozessführung gelegt ist, im gesamten Verfahren Kenntnis von zuzustellenden Schriftstücken erhält (*vgl. etwa BVerfG 16. Juli 2016 - 2 BvR 1614/14 - Rn. 15 mwN; BGH 25. Januar 2022 - VIII ZR 233/20 - Rn. 24 mwN*). Zustellungen an die Partei persönlich unter Ver- 31

stoß gegen diese Bestimmung sind daher unwirksam und setzen Fristen nicht in Lauf (vgl. zB BVerfG 16. Juli 2016 - 2 BvR 1614/14 - Rn. 19 mwN; BGH 8. November 2022 - VIII ZB 21/22 - Rn. 15 mwN; 18. Juni 2020 - I ZB 83/19 - Rn. 9 mwN).

(2) Die Bestellung erfolgt, indem die vertretene Partei oder ihr Vertreter dem Gericht - bzw. im Fall einer Parteizustellung dem Gegner - Kenntnis von dem Vertretungsverhältnis gibt. Sie kann auch durch eine Anzeige des Prozessgegners erfolgen, wenn dieser vom Bestehen einer Prozessvollmacht Kenntnis hat. Ist im Rubrum der Klageschrift ein Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter des Beklagten angegeben, hat das Gericht die Zustellung an diesen und nicht an die Partei vorzunehmen (ausführlich hierzu BGH 6. April 2011 - VIII ZR 22/10 - Rn. 13 mwN; sh. auch BGH 12. September 2019 - IX ZR 262/18 - Rn. 28 mwN; zur Vorgängerregelung § 176 ZPO aF: BGH 28. Juli 1999 - VIII ZB 3/99 - zu II 1 b der Gründe; 9. Oktober 1985 - IVb ZR 59/84 - zu 1 der Gründe). Ist kein Prozessbevollmächtigter „bestellt“, muss gemäß § 172 Abs. 2 Satz 3 ZPO an die Partei persönlich zugestellt werden (vgl. BAG 11. November 1976 - 3 AZR 641/75 - zu II der Gründe).

(3) Nach diesen Grundsätzen ist die gemäß § 253 Abs. 1, § 166 Abs. 2, § 168 Abs. 1 Satz 1 ZPO von Amts wegen auszuführende Zustellung der Klageschrift durch die Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts ordnungsgemäß an die Beklagte persönlich bewirkt worden. Im maßgeblichen Zeitpunkt des Beginns der Zustellung (vgl. hierzu BGH 9. Oktober 1985 - IVb ZR 59/84 - zu 1 der Gründe; 5. Dezember 1980 - I ZR 51/80 - zu II der Gründe; Zöller/Schultzky ZPO 35. Aufl. § 172 Rn. 8; Rohe in Wieczorek/Schütze ZPO 5. Aufl. § 172 Rn. 17; Stein/Jonas/Roth ZPO 23. Aufl. § 172 Rn. 10; Thomas/Putzo/Hüßtege ZPO 44. Aufl. § 172 Rn. 4) war dem Arbeitsgericht eine Bestellung des Anwalts der Beklagten zum Prozessbevollmächtigten für den vorliegenden Anfechtungsrechtsstreit nicht bekannt gegeben worden.

(a) Eine solche Bestellung erfolgte weder durch eine entsprechende Angabe im Rubrum der Klageschrift noch hat die Beklagte behauptet, das Arbeitsgericht bereits vorprozessual über die Bestellung ihres Anwalts im Fall einer etwaig er-

folgenden Anfechtungsklage in Kenntnis gesetzt zu haben. Sie hat auch nicht dargetan, dass dem Arbeitsgericht die Bestellung durch ihren Prozessbevollmächtigten ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln bekannt gegeben worden sei. Die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, dass keine Generalvollmacht ihres Prozessbevollmächtigten beim Arbeitsgericht hinterlegt gewesen sei, hat sie - ungeachtet der Wirkungen einer solchen Vollmacht auf die Zustellung - nicht mit einer Revisionsrüge angegriffen. Entgegen der Auffassung der Beklagten kann auch die Kenntnis über Prozessvollmachten in anderen Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien, zB in den Kündigungsschutzverfahren vor dem Arbeitsgericht oder im Insolvenzverfahren des Schuldners, eine entsprechende Mitteilung betreffend den vorliegenden Anfechtungsrechtsstreit nicht ersetzen. Die Verpflichtung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 ZPO bezieht sich allein auf das konkrete anhängige Verfahren und auf die hierfür verlautbarte Bestellung (*Zöller/Schultzky ZPO 35. Aufl. § 172 Rn. 6*). Eine Pflicht zur Amtsermittlung besteht nicht (*vgl. LAG Rheinland-Pfalz 23. März 2021 - 6 Sa 273/20 - zu A II 1.1 b der Gründe; LAG Sachsen-Anhalt 16. Dezember 1997 - 5 Ta 242/97 - zu II 2 der Gründe; Zöller/Schultzky aaO Rn. 7; sh. hierzu auch MüKoZPO/Häublein/Müller 6. Aufl. § 172 Rn. 9; aA wohl Rohe in Wieczorek/Schütze ZPO 5. Aufl. § 172 Rn. 10*). Zudem hat eine Partei stets die Möglichkeit, bei der Bestellung eines Rechtsanwalts für die jeweiligen Verfahren einen Wechsel vorzunehmen.

(b) Unschädlich ist, dass das Arbeitsgericht ausweislich des Vermerks vom selben Tag am 7. Oktober 2021 und damit am Zustellungstag von der Bestellung des Prozessbevollmächtigten der Beklagten erfahren hat. Die Kenntnisnahme erfolgte durch einen Telefonanruf des Beklagtenvertreters, nachdem die Beklagte die Klageschrift erhalten hatte und somit unstreitig nach erfolgter Zustellung. Eine Kenntniserlangung nach diesem Zeitpunkt machte die bereits wirksam erfolgte Zustellung an die Beklagte nicht fehlerhaft. Eine neue Zustellung an den nunmehr iSd. § 172 Abs. 1 Satz 1 ZPO bestellten Rechtsanwalt war nicht veranlasst (*vgl. BAG 11. November 1976 - 3 AZR 641/75 - zu II der Gründe; Hanseatisches OLG Hamburg 6. November 1987 - 14 U 127/87 - zu 1 b der Gründe; Musielak/Voit/Wittschier ZPO 20. Aufl. § 172 Rn. 4; vgl. auch MüKoZPO/Häublein/Müller 6. Aufl. § 172 Rn. 9*).

35

(c) Unerheblich ist, ob der Kläger Kenntnis davon hatte, dass der jetzige Prozessbevollmächtigte auch für das vorliegende Verfahren mandatiert war. Für eine Bestellung iSd. § 172 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist allein maßgebend, ob dem Zustellenden die Bevollmächtigung zur Kenntnis gebracht worden ist. „Zustellender“ ist bei der hier vorliegenden Amtszustellung allein das Gericht (vgl. zB BVerfG 16. Juli 2016 - 2 BvR 1614/14 - Rn. 16; BGH 6. April 2011 - VIII ZR 22/10 - Rn. 13 mwN; 28. November 2006 - VIII ZB 52/06 - Rn. 7; 28. Juli 1999 - VIII ZB 3/99 - zu II 1 b der Gründe; Stein/Jonas/Roth ZPO 23. Aufl. § 172 Rn. 9; Rohe in Wieczorek/Schütze ZPO 5. Aufl. § 172 Rn. 8). Die Beklagte kann sich darum nicht auf die vorprozessuale Korrespondenz zwischen ihrem Prozessbevollmächtigten und dem Kläger bezüglich der Insolvenzanfechtung oder auf die Angaben in der Anmeldung eigener Forderungen zur Insolvenztabelle und die dabei erlangte Kenntnis des Klägers über eine etwaige Bevollmächtigung des jetzigen Prozessbevollmächtigten der Beklagten stützen. 36

b) Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen vor. Insbesondere ist der Antrag hinreichend bestimmt iSv. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Der Kläger verlangt die Rückgewährung im Einzelnen bezeichneter Leistungen des Schuldners an die Beklagte unter detaillierter Angabe ihrer jeweiligen Höhe. Es ist erkennbar, in welchem Umfang sich die Klagesumme dem Grunde und der Höhe nach auf die Einzelansprüche bezieht (vgl. BAG 31. Mai 2023 - 5 AZR 273/22 - Rn. 10 sowie - 5 AZR 305/22 - Rn. 12 mwN; 24. Juni 2020 - 5 AZR 93/19 - Rn. 20, BAGE 171, 161; 19. März 2014 - 7 AZR 480/12 - Rn. 11). 37

2. Die Klage ist - soweit sie in die Revisionsinstanz gelangt ist - auch begründet. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 InsO sind erfüllt. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückgewährung der streitgegenständlichen Behandlungskosten an die Insolvenzmasse (§ 143 Abs. 1 Satz 1 InsO). 38

a) Die vierjährige Anfechtungsfrist nach § 134 Abs. 1 InsO ist gewahrt. Nach den nicht gerügten Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist die Zahlung der voraussichtlichen Behandlungskosten iHv. 11.200,00 Euro durch den Schuldner am 24. Januar 2017 per Banküberweisung an das die Operation 39

durchführende Krankenhaus und damit nicht früher als vier Jahre vor dem am 24. November 2020 gestellten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden (§ 139 Abs. 1 InsO).

b) Bei der angefochtenen Zahlung von 11.200,00 Euro an das Krankenhaus handelt es sich um eine Leistung des (späteren) Schuldners iSd. § 134 Abs. 1 InsO. Sie führt infolge des Vermögensabflusses bei diesem zu einer objektiven Gläubigerbenachteiligung iSd. § 129 Abs. 1 InsO (vgl. hierzu BAG 17. Dezember 2015 - 6 AZR 186/14 - Rn. 9 mwN, BAGE 154, 28). 40

c) Die arbeitgeberseitige Übernahme der Behandlungskosten ist auch unentgeltlich iSd. § 134 Abs. 1 InsO erfolgt. 41

aa) Für die Beurteilung, ob Unentgeltlichkeit vorliegt, ist grundsätzlich danach zu unterscheiden, wie viele Personen am Zuwendungsvorgang beteiligt sind (st. Rspr., vgl. zB BGH 10. März 2022 - IX ZR 4/21 - Rn. 10; 29. Oktober 2015 - IX ZR 123/13 - Rn. 6; 17. Oktober 2013 - IX ZR 10/13 - Rn. 6). Sind wie vorliegend drei Personen involviert (Drei-Personen-Verhältnis) und wird mit der Leistung des (späteren) Insolvenzschuldners eine fremde Schuld getilgt, erlischt die Forderung des Gläubigers als Leistungsempfänger gegen den eigentlichen Schuldner der Leistung (Dritten), sofern dieser der Zahlung nicht widerspricht (§ 267 BGB). Durch die Zuwendung hat der Dritte einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, sodass im Verhältnis zu ihm grundsätzlich eine unentgeltliche Leistung des Insolvenzschuldners vorliegt. Damit ist der adäquate Anfechtungsgegner iSd. § 134 InsO grundsätzlich der Dritte, dessen Schuld getilgt wird und der durch die Leistung des Insolvenzschuldners frei wird. Die Leistung ist jedoch im Verhältnis zum Dritten dann nicht unentgeltlich, wenn den (späteren) Insolvenzschuldner diesem oder dessen Gläubiger gegenüber eine eigene entgeltliche Leistungspflicht trifft, da insoweit durch seine Zahlung die gegen ihn bestehende Forderung erlischt, er also mit der fremden Schuld zugleich eine eigene tilgt (grundlegend vgl. BGH 15. April 1964 - VIII ZR 232/62 - zu 2 der Gründe, BGHZ 41, 298; vgl. auch BGH 10. März 2022 - IX ZR 4/21 - Rn. 34; 16. Juni 1994 - IX ZR 94/93 - zu III 1 der Gründe mwN; 15. Dezember 1982 - VIII ZR 264/81 - 42

zu I 2 a der Gründe; *KPB/Bork InsO § 134 Stand Juni 2022 Rn. 67 mwN; sh. auch Uhlenbruck/Borries/Hirte 15. Aufl. § 134 InsO Rn. 64).*

bb) Danach sind die Voraussetzungen für die Unentgeltlichkeit iSv. § 134 Abs. 1 InsO hinsichtlich der Behandlungskostenübernahme erfüllt. 43

(1) Der Schuldner hat eine fremde Schuld getilgt, indem er die der Beklagten (der Dritten) vom behandelnden Krankenhaus (Gläubiger) in Rechnung gestellten voraussichtlichen Kosten für den durchzuführenden chirurgischen Eingriff bezahlt hat. 44

(2) Eine Verpflichtung hierzu bestand weder nach dem Gesetz noch - auch unter Berücksichtigung tariflicher Regelungen - vertraglich. 45

(a) Eine entsprechende Leistungspflicht folgt nicht aus § 241 Abs. 2 BGB. Bei dem chirurgischen Eingriff zur Reduzierung des Gewichts der Beklagten handelte es sich um eine Maßnahme zur Vorbereitung einer weiteren Heilbehandlung (Knieoperation) zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Gesundheit. Es ist weder festgestellt noch von der Beklagten vorgetragen worden, dass die Ursachen für ihre insoweit angegriffene körperliche Verfassung im Zusammenhang mit ihrer Arbeitsleistung stehen, weshalb diese dem privaten Bereich zuzurechnen sind, für den die Beklagte selbst verantwortlich ist (*vgl. BAG 21. Dezember 2017 - 8 AZR 853/16 - Rn. 38, BAGE 161, 245*). 46

(b) Die Beklagte hat auch keinen tariflichen Anspruch auf eine solche Leistung dargelegt. Selbst wenn zu ihren Gunsten eine umfassende einzelvertragliche Inbezugnahme des BMT-AW II und ab dem 1. Januar 2007 des TVöD angenommen würde, ergäbe sich ein solcher Anspruch nicht. Der BMT-AW II sieht weder in seiner Ursprungsfassung vom 1. November 1977 noch in den Folgefassungen einen entsprechenden Beihilfeanspruch vor. Gleiches gilt für die übrigen Tarifverträge der Arbeiterwohlfahrt. Ein Anspruch folgt auch nicht aus dem TVöD, der seit dem 1. Januar 2007 für Beschäftigte des Schuldners aufgrund des Tarifvertrags Nr. 1 zur Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) und zur Überleitung der Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt Kreisver-

band Wiesbaden e.V. in den TVöD gilt. Vor dem Hintergrund der zu § 4 dieses Tarifvertrags ergangenen Protokollnotiz, die Überleitung erfolge aus den bisher geltenden Tarifverträgen, sowie der - im Rahmen einer augenscheinlich individuell vereinbarten qualifizierten Schriftformklausel - getroffenen Abreden in § 9 des Geschäftsführervertrags ist nicht ersichtlich, dass nach § 1 dieses Vertrags, selbst unter Berücksichtigung seiner Rückdatierung auf den 1. Januar 1998 und der Übernahme aller Rechte aus dem Arbeitsvertrag vom 1. Januar 1984, die Protokollerklärung zu § 13 TVÜ-VKA oder TVÜ-Bund über die Wahrung des Besitzstands der nach § 40 BAT beihilfeberechtigten Beschäftigten Anwendung finden sollte.

(3) Die Revision kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die Begleichung der Behandlungskosten deshalb nicht unentgeltlich erfolgt sei, weil der Schuldner und die Beklagte die Gegenleistung in der Verhinderung einer längeren Arbeitsunfähigkeit der Beklagten sowie der damit ua. verbundenen Entgeltfortzahlung gesehen hätten und sich der Schuldner deshalb im eigenen betrieblichen Interesse für die Kostenübernahme entschieden habe. 48

(a) Auch bei Unterstellung des Vorbringens der Beklagten zu dem zwischen ihr und dem Schuldner beabsichtigten Austauschverhältnis als zutreffend, hat Letzterer mit der Übernahme der Behandlungskosten keine eigene (entgeltliche) Verpflichtung gegenüber der Beklagten erfüllt. Eine solche Obliegenheit behauptet die Beklagte auch nicht. Sie ist lediglich der Ansicht, dass die Übernahme dieser Kosten noch von einer Einschätzungsprärogative des Vorstands des späteren Schuldners gedeckt gewesen sei. Daraus folgt jedoch allenfalls eine Berechtigung, nicht aber eine Verpflichtung des späteren Schuldners zur Kostenübernahme. Ebenso wenig wie eine bloße Hoffnung (*vgl. hierzu BGH 18. April 2013 - IX ZR 90/10 - Rn. 9; 13. März 2008 - IX ZR 117/07 - Rn. 8; OLG Celle 17. Oktober 1989 - 20 U 25/89 - juris-Rn. 5; K. Schmidt/Ganter/Weinland InsO 20. Aufl. § 134 Rn. 28; MüKollnsO/Kayser/Freudenberg 4. Aufl. § 134 Rn. 23; Uhlenbruck/Borries/Hirte 15. Aufl. § 134 InsO Rn. 21*) kann die Annahme einer Berechtigung zur Tilgung einer fremden Schuld die Entgeltlichkeit der Leistung begründen. 49

(b) Selbst wenn im vorliegenden Einzelfall zugunsten der Beklagten angenommen würde, sie sei so zu stellen, als habe sie die Operationskosten zunächst selbst getragen und diese seien ihr anschließend vom Schuldner erstattet worden, weil der Insolvenzmasse durch die Direktzahlung an das Krankenhaus wegen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beklagten bzw. des Krankenhauses kein weitergehender Betrag entzogen worden sei, ändert sich an der Beurteilung nichts. Auch in diesem Fall läge nach den dann Anwendung findenden Grundsätzen der Anfechtung im Zwei-Personen-Verhältnis keine Unentgeltlichkeit vor. 50

(aa) Zwar muss die Gegenleistung, die eine Unentgeltlichkeit iSd. § 134 InsO ausschließt, im Zwei-Personen-Verhältnis keine solche iSd. §§ 320 ff. BGB sein. Vielmehr reicht jeder entsprechend werthaltige Vermögensvorteil, den der Insolvenzschuldner durch die Rechtshandlung erlangt. Insoweit genügt es, wenn beide Teile nach den objektiven Umständen im konkreten Fall von einem Austauschgeschäft ausgehen und zudem in gutem Glauben von der Werthaltigkeit der dem Insolvenzschuldner gewährten Gegenleistung überzeugt sind (*vgl. BGH 20. April 2017 - IX ZR 252/16 - Rn. 23, BGHZ 214, 350; MüKoInsO/Kayser/Freudenberg 4. Aufl. § 134 Rn. 17a; Uhlenbruck/Borries/Hirte 15. Aufl. § 134 InsO Rn. 25*). Dabei kommt ihnen grundsätzlich auch ein angemessener Beurteilungsspielraum zu. Ihre subjektive Bewertung muss jedoch, um den gesetzlich beabsichtigten Gläubigerschutz nicht zu unterlaufen, nachvollziehbar und realistisch sein (*vgl. zB BAG 17. Dezember 2015 - 6 AZR 186/14 - Rn. 13, BAGE 154, 28; 12. September 2013 - 6 AZR 913/11 - Rn. 51; BGH 5. März 2015 - IX ZR 133/14 - Rn. 49, BGHZ 204, 231*). 51

(bb) Eine solche Gegenleistung der Beklagten für die Übernahme der Operationskosten durch den Schuldner konnte nicht ihre Unterziehung unter den adipsitas-chirurgischen Eingriff sein. Vielmehr gehörten dieser sowie eine anschließende Knieoperation - unbeschadet der rechtlichen Einordnung einer solchen Vereinbarung zwischen den Arbeitsvertragsparteien - zu den Grundlagen, die die erwartete Gegenleistung, nämlich ersparte mögliche Ausfallkosten als Folge längerer Arbeitsunfähigkeitszeiten, erst schaffen sollten. Bei den beabsichtigten 52

Operationen handelt es sich um medizinische Maßnahmen, die mit Risiken und Unsicherheiten auch hinsichtlich des von den Parteien angestrebten Erfolgs einhergehen. Die Beurteilung, ob eine unentgeltliche Leistung iSv. § 134 Abs. 1 InsO vorliegt, kann aber nur vor dem Hintergrund des der Norm innewohnenden Gläubigerschutzgedankens erfolgen. Ist wie vorliegend für den Eintritt der erwarteten Gegenleistung die Realisierung mehrerer Vorbedingungen erforderlich, die mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden sind, geht der Insolvenzschuldner im Zeitpunkt seiner Leistung für ihn erkennbar ein nicht absehbares Risiko ein, keine werthaltige Gegenleistung zu erlangen. Damit bilden Vorbereitungshandlungen, die eine Gegenleistung erst ermöglichen sollen, keine hinreichend reale und nachvollziehbare Grundlage für die subjektive Bewertung der Parteien, ob es sich um eine entgeltliche oder unentgeltliche Leistung des Insolvenzschuldners handelt. Hinzu kommt, dass die Beklagte - wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat - dem Schuldner gegenüber keine Verpflichtung traf, sich (zeitnah) auch der Knieoperation zu unterziehen, welche letztlich die entscheidende Behandlungsmethode zur Zweckerreichung war. In der Gesamtschau handelt es sich bei den Vorstellungen des Schuldners zum Zeitpunkt seiner Leistungserbringung nur um eine bloße Hoffnung auf eine ungewisse Gegenleistung. Eine solche macht aus einer Zuwendung, wie ausgeführt (*Rn. 49*) noch keine entgeltliche Leistung.

d) Auf eine Entreicherung nach § 143 Abs. 2 InsO beruft sich die Beklagte nicht. 53

e) Darauf, ob eine tarifliche Verfallklausel auf das Arbeitsverhältnis der Beklagten Anwendung findet, kommt es nicht an. Der insolvenzrechtliche Rückgewähranspruch aus § 143 Abs. 1 Satz 1 InsO ist als gesetzliches Schuldverhältnis der Regelungsmacht der Tarifvertragsparteien entzogen. Er unterfällt tariflichen Ausschlussfristen nicht (*vgl. zB BAG 3. Juli 2014 - 6 AZR 451/12 - Rn. 27 mwN; 27. Februar 2014 - 6 AZR 367/13 - Rn. 35; 24. Oktober 2013 - 6 AZR 466/12 - Rn. 17 ff.*). 54

3. Der Zinsanspruch folgt aus § 143 Abs. 1 Satz 3 InsO, § 286 Abs. 1 Satz 1, § 288 Abs. 1 BGB. 55

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

56

Spelge

Heinkel

Wemheuer

J. Kühner

Sieberts

BUNDEARBEITSGERICHT



6 AZR 125/23
18 Sa 889/22
Hessisches
Landesarbeitsgericht

BESCHLUSS

In Sachen

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 26. August 2024 beschlossen:

Das Urteil des erkennenden Senats vom 22. Februar 2024
- 6 AZR 125/23 - wird wegen offener Unrichtigkeit nach § 319 Abs. 1 ZPO von Amts wegen in Rand-

nummer 50 im letzten Satz dahingehend berichtigt, dass das Wort „keine“ durch das Wort „eine“ ersetzt wird.

Spelge

Heinkel

Wemheuer